

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-08 für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung der Ergebnisse der förmlichen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.11.2016. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden insgesamt 27 Träger öffentlicher Belange, das Land Berlin sowie 3 Nachbargemeinden und das Landesbüro der anerkannten Naturschutzbehörden angeschrieben.

6 Träger sowie das Land Berlin haben zum FNP-Vorentwurf nicht geantwortet.

10 Träger sowie 3 Gemeinden hatten keine Bedenken und gaben keine weiteren Hinweise zur Planung.

11 Träger sowie das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände gaben Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, des Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Immissionsschutz sowie des Landesbetriebes Forst Bbg. zu Flächen, die als Waldflächen i. S. d. LWaldG einzustufen sind. Diese Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) stellt mit Schreiben vom 08.12.2016 fest, dass die Planungsabsicht der Gemeinde derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt, auch die Belange der Regionalplanung werden gemäß Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 05.12.2016 beachtet. Die weiteren Anregungen werden in die Begründung aufgenommen.

Bedenken werden erneut seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geäußert, dahingehend, dass sich durch die geänderten Nutzungsdarstellungen Benachteiligungen für das auf einer bundeseigenen Liegenschaft befindliche Julius-Kühn-Institut (*normals*: Biologische Bundesanstalt) ergeben können. Das Institut wird ggf. noch länger als 10 Jahre an diesem Standort bleiben, sollte dort Bestandsschutz genießen sowie weitere Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Der Landesbetrieb Straßenwesen verweist ebenso wie das Landesamt für Umwelt auf die Schallproblematik im Gebiet durch die nahegelegene Bundesautobahn A 115. Die Leistung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Für die Verträglichkeit der Nutzungen untereinander werden für die Gewerbegebiete flächenbezogene Schallleistungspegel bestimmt, die in den Bebauungsplänen festgesetzt werden. Damit ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der DIN 18005 eingehalten werden und die jeweiligen Schutzansprüche der Nutzungen gewährleistet bleiben.

Die IHK lehnt die Darstellung von Wohnbauflächen sowie die Fläche für Sport- und Spielanlagen ab. Nutzungskonflikte, die sich durch die heranrückende Wohnbebauung für Nutzungen im Gewerbegebiet ergeben können, bewerten die GE-Flächen für Ansiedlungen. Allerdings bleibt der gewerbliche Standort mit seiner hohen Lagegunst auch mit der 8. Änderung des FNP Kleinmachnow erhalten. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wohnraumbedarfs wird an dem geänderten Planungsziel, der Schaffung von Wohnbauflächen auch in diesem Bereich, festgehalten.

Die von den übrigen Trägern gegebenen Hinweise wurden in die Begründung zur 8. Änderung des FNP aufgenommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Anlage...

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	08.12.2016	Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die o. g. Planungsabsicht haben wir Ihnen mit Schreiben vom 23.06.2016 mitgeteilt. Die Inhalte dieser Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	K
4			Die Grundsätze der Raumordnung, die sich aus den landesplanerischen Festlegungen des LEPro 2007 und des LEP B-B ergeben, sehen wir angemessen berücksichtigt. Zu den Grundsätzen, die sich aus den Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 ergeben, weisen wir ergänzend auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 05.12.2016 und empfehlen eine entsprechende Ergänzung.	Kenntnisnahme. Zur Stellungnahme der Regionalplanung erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Entwurfsbegründung.	K
4			Hinweise: Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren. (siehe: http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Bis zum 15.12.2016 besteht die Möglichkeit, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Planentwurf abzugeben. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.	Sachstandsdarstellung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
9	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	04.01.17	Seitens des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen wurden für das Land Brandenburg keine Einschränkungen festgestellt. Deshalb habe ich keine Einwände und Bedenken entgegenzubringen.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management	19.12.2016	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung weiterhin berührt werden. Im Abwägungsprotokoll [Anm. Gemeinde: zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden] ist zu erkennen, dass die abgegebenen Einwände Berücksichtigung gefunden haben. Allerdings ist anzumerken, dass die von der Gemeinde Kleinmachnow angeführte Zusammenlegung der beiden Standorte des Julius Kühn-Institutes (JKI) Berlin-Dahlem und Kleinmachnow erst erfolgen kann, wenn auch die (baulichen) Voraussetzungen in Dahlem geschaffen sind. Ein konkreter Zeitpunkt hierfür kann im Moment noch nicht benannt werden. Bis zur endgültigen Aufgabe des Standortes Kleinmachnow müssen die Belange des JKI gewahrt bleiben (evtl. auch aber einen Zeitraum aber die erwähnten 10 Jahre hinaus). Wichtig für das JKI in Kleinmachnow ist auch, dass bauliche Vorhaben trotz Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin möglich sind. So muss z.B. ein Ersatz für das im südlichen Teil des Stahnsdorfer Damm gelegene Tier-technikum gefunden werden, da die Verkehrssicherheit für das Gebäude nicht mehr gegeben ist. Die Planungen laufen aber gerade erst an, so dass konkrete Aussagen hierüber zu noch nicht getroffen werden können. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie schon zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, sollen die derzeitigen Nutzungen durch das Julius-Kühn-Institut (JKI, <i>vormals</i> Biologische Bundesanstalt) nördlich und südlich des Stahnsdorfer Damms innerhalb der gewerblichen Bauflächen für die Dauer von 10 Jahren bzw. bis zum Weggang und Umzug des JKI nach Berlin-Dahlem beibehalten werden. Nördlich Stahnsdorfer Damm stellt schon der derzeit wirk-same FNP in einem teilweise durch das JKI genutzten Bereich „Wald“ und keine Bauflächen dar. Die derzeit dort vorhandene Nutzung wird bis zum Weggang des JKI ebenfalls beibehalten.	K
13				Innerhalb der als Gewerbegebiet dargestellten Flächen südlich Stahnsdorfer Damm können gewerbliche Ansiedlungen gemäß § 8 BauNVO erfolgen.	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
19	LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr - Außenstelle Cottbus	01.12.2016	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen u. Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Die Darstellung der Nutzungsart im vorliegenden Entwurf zur 8. FNP-Änderung wurde gegenüber dem Vorentwurf (Stand 18. April 2016) nicht geändert. Aus diesem Grund bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow, mit der im o. g. Bereich die bisher im FNP dargestellten Nutzungsarten (überwiegend ausgewiesen als Sonder- und Gewerbegebiete) den zwischenzeitlich geänderten Entwicklungsabsichten angepasst und u. a. die Entwicklung von Wohnbauflächen planungsrechtlich gesichert werden sollen, aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen – Brandenburg – Dienststätte Potsdam	25.11.2016	Das Plangebiet der 8. Änderung des FNP befindet sich östlich der Bundesautobahn (A)115 und beidseitig des Stahnsdorfer Damms. Für die A 115 ist die Autobahnverwaltung mit Sitz in Stolpe zuständig und daher ebenfalls zu beteiligen. Die Planunterlagen sind an die folgende Adresse zu senden: Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe An der Autobahn A 111 16540 Hohen Neuendorf, OT Stolpe. Die vom Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange werden nicht berührt	Der Landesbetrieb Straßenwesen - Autobahnverwaltung wurde gesondert beteiligt und hatte zur frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Potsdam für Bundes- und Landesstraßen werden keine Einwände vorgebracht, keine Abwägung erforderlich.	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz 2	14.12.2016	Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beilegende Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. LfU, Abt. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. LfU, Abt. Immissionsschutz Zu der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zuletzt mit Datum vom 17. Juni 2016 unter dem Az: 107/16 Stellung genommen. Seitdem haben sich keine neuen Hinweise und Anregungen ergeben. Der Änderung des FNP kann von Seiten des Immissionsschutzes zugestimmt werden, wenn sich im Rahmen des B-Plan-Verfahrens die Verträglichkeit der Planungen ergibt.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich Kenntritsnahme, keine Abwägung erforderlich Kenntritsnahme. Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans laufen im Plangebiet derzeit Aufstellungsverfahren zu folgenden Bebauungsplänen: – KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“, – KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ und – KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“). Im Rahmen dieser drei B-Plan-Verfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, die mit dem Stand 09.02.2017 vorliegt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird. Als Fazit und Ergebnis dieser Untersuchung ist ein möglicherweise auftretender Lärmkonflikt im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu lösen, indem ein geeignetes Schallschutzkonzept erarbeitet wird. Konkret sind folgende Maßnahmen umzusetzen: - Geschlossene Bebauung im Gewerbegebiet durch eine Ergänzung der geplanten Gebäude mit einer Lärmschutzwand, - Reduzierung zulässiger Höchstgeschwindigkeit auf dem betreffenden Teilstück des Stahnsdorfer Damms auf 30 km/h, - schalloptimierte Grundrissgestaltung in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden. Da laut angefertigter Schalltechnischen Untersuchung der Lärmkonflikt auf Ebene der <i>verbindlichen</i> Bauleitplanung gemäß der enthaltenen Maßgaben zu lösen ist, besteht	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	17.11.2016	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Planänderung von April 2016 zuletzt mit Schreiben vom 06. Juni 2016 eine Stellungnahme abgegeben. Unsere Stellungnahme ist auch für die Planänderung von September 2016 weiterhin gültig und in der Abwägung berücksichtigt. Weitere Ergänzungen gibt es derzeit nicht.	auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungs- oder Regelungsbedarf. Die Belange des Immissionsschutzes werden berücksichtigt.	
30	Deutscher Wetterdienst	28.11.2016	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Kenntrnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
31	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bau u. Kunstdenkmalpflege	25.11.2016	BLDAM, Abt. Bau- u. Kunstdenkmalpflege Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Im Planungsgebiet befindet sich das in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmal Bosch-Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkseinfahrt, Stahnsdorfer Damm 81. Der Schutzumfang der Bosch-Werke wurde kürzlich erweitert um das Pfortnerhäuschen und einen Wagenunterstand (sog. Bus-haltestelle) auf der dem Werk gegenüberliegenden Stra- ßenseite, beides rote Ziegelbauten mit Walmdach. Die beiden Gebäude sind die einzigen erhaltenen baulichen Überreste des zweiten, auf der nordöstlichen Seite des Stahnsdorfer Damms gelegenen Teils der Boschwerke.	Der Hinweis auf das vorhandene Baudenkmal einschließlich des Umgebungsschutzes mit dem funktional zuzuordnenden Pfortner-Häuschen und Wagenunterstand wurde in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Die in die Denkmalliste eingetragenen (Einzel-)Denkmale und Hinweise auf den zu beachtenden Umgebungsschutz werden bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitpläne, hier: der Bebauungspläne KLM-BP-006-c-3 "TIW-Gebiet (Technik-Innovation-Wissenschaft)" und KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ beachtet. Auf eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan selbst, im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme, wird aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP verzichtet.	B

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abt. Abt. Bodendenkmalpflege	15.12.2016	Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass alle Bestandteile des eingetragenen Baudenkmals zu erhalten und zu schützen sind. Der Umgebungsschutz ist zu beachten. Alle Gebäudeteile sollten im Plan entsprechend gekennzeichnet werden. BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege Belange des Bodendenkmalsschutzes sind nicht betroffen! Archäologische Funde sind unverzüglich anzuzeigen.	Kennntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -	19.12.2016	a) Einwendungen: Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zum Entwurf der 8. Änderung des FNP für Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms stelle ich fest, dass Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) von der o.a. Planung berührt wird. Zusätzlich zu den bereits mit Stellungnahme vom 27.06.2016 benannten Waldflächen sind auch diverse Waldflächen südlich des Stahnsdorfer Damms von der Planung betroffen.	Der Hinweis auf das Vorhandensein von Wald i. vS. des LWaldG im Bereich der Änderungen nördlich Stahnsdorfer Damm wird in die Begründung aufgenommen. Teile der Flächen werden im FNP weiterhin als Flächen für Wald dargestellt. Nördlich der nun geplanten Gewerbeflächen werden bisherige Baugebietsflächen (GE) künftig als Wald dargestellt. Im Gegenzug werden für das nun geplante allgemeine Wohngebiet (WA) nördlich Stahnsdorfer Damm bisherige Waldflächen künftig als WA dargestellt. Durch diese Verschiebungen zwischen Baugebieten und Wald verändert sich der Flächenumfang an Wald: Mit der 8. FNP-Änderung werden nördlich Stahnsdorfer Damm im Ergebnis ca. 3.190 m² mehr Wald dargestellt als im derzeit wirksamen FNP. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, B-Plan-Verfahren KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ und KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“, wird für den Bereich der WA-Flächen, die innerhalb von Wald liegen, dennoch ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich, so-	B/H

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
35			b) Rechtsgrundlagen: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), in der geltenden Fassung	fern die durch das WA in Anspruch zu nehmenden Flächen als Wald i.S.d. LWaldG eingestuft werden. Dies dürfte jedoch nur zu einem kleineren Teil der Fall sein. Insbesondere weite Teile des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-006-f sind schon seit Jahrzehnten umfangreich durch bauliche Anlagen (u. a. das dreigeschossige ehemalige sog. „Ledigenwohnheim“, Gewächshäuser, weitere Nebengebäude etc.) und durch betonierte Stellplatzflächen versiegelt. Das städtebauliche Ziel „Wald“, wie es für diese Teilfläche im wirksamen FNP noch dargestellt ist, wurde bisher nicht erreicht und jetzt zugunsten einer weiteren baulichen Nutzung (Wohnbaufläche) aufgegeben. Südlich Stahnsdorfer Damm stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 8. Änderung keine Waldflächen dar. Insoweit berühren die Änderungen formal nicht die Belange der Forstwirtschaft. Real dort vorhandene Gehölz- bzw. Waldflächen sind hinsichtlich ihrer evtl. Waldeigenschaften zu überprüfen. Im Zuge des Verfahrens zum rechtswirksamen Bebauungsplan KLM-BP-006-c „Fashion Park“ sind Waldumwandlungsanträge gestellt und bereits durch Erstaufforstungen ausgeglichen worden. Dies ist im Rahmen der jetzt für die Flächen im Verfahren befindlichen B-Pläne KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet (Technik-Innovation-Wissenschaft)“ und KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ zu prüfen. Die Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (durch z.B. Ausnahmen und Befreiungen) werden durch die Forstbehörde aufgezeigt und sind im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Sachstandsdarstellung – keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
35			c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen): Die konkrete Abgrenzung der Waldflächen, deren ggf. begehrte Inanspruchnahme einschließlich notwendiger Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 LWaldG, hat im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren oder ggf. in der weiteren gemeindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplan) zu erfolgen. Gemäß dem Entwurf des Erläuterungsbericht, soll eine Aufstellung bzw. Anpassung von Bebauungsplänen erfolgen. Im weiteren Verfahren zur Änderung des FNP bzw. in anschließenden oder parallelen Bebauungsplan-Verfahren ist das Sachgut Wald und dessen Bedeutung im Sinne des LWaldG entsprechend angemessen und umfangreich einzubeziehen (siehe § 6 LWaldG). Insbesondere ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Wald im Verfahren zu prüfen und ausführlich zu begründen.	Die erforderlichen Anträge auf Waldumwandlungsgenehmigungen sowie die Möglichkeiten der Anpassung an fachgesetzliche Anforderungen werden in den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im südlich Stahnsdorfer Damm gelegenen Bereich werden formal, d.h. nach den bisherigen und den zukünftigen Darstellungen des FNP zur Art der baulichen Nutzungen von der 8. Änderung keine Waldflächen betroffen.	H
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (RPG)	05.12.2016	Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37			Unsere im Betreff genannte Stellungnahme [Anm. Gemeinde: vom 21.06.2016 Az. 6sz_7868_xgä] behält ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahmen, vgl. Stellungnahme und Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung.	K
37			Ergänzend stellen wir fest, dass wir eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz 2.3.2 <i>Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte</i> in den Planunterlagen vermissen. Somit ist auch die Aussage in den Planunterlagen „Zu den westlichen Teilflächen südlich Stahnsdorfer Damm trifft der Regionalplan keine Aussage“ nicht korrekt, denn diese lassen sich dem Gewerbestandort Kleinmachnow West zuordnen (siehe dazu S. 2 letzter Absatz der Stellungnahme vom 21.06.2016).	Der Hinweis der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) auf die Aussagen des Regionalplans zu Flächen westlich Stahnsdorfer Damm wird in der Begründung korrigiert. Eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz 2.3.2 <i>Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte</i> wird ergänzt.	B
37			Darüber hinaus bitten wir, die Ausführungen zum Grundsatz 2.1.1 <i>Vorzugsräume Siedlung</i> im Abs. 2 der Ausführungen zum Regionalplan in den Planunterlagen gemäß Stellungnahme vom 21.06.2016 zu überarbeiten.	Die Ausführungen in der Begründung zum Grundsatz 2.1.1 <i>Vorzugsräume Siedlung</i> werden entsprechend der Stellungnahme der RPG überarbeitet.	B
37			Wir regen erneut an, eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz 2.3.2 unter Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme vom 21.06.2016 genannten Aspekte zu ergänzen sowie die Aussagen zu Grundsatz 2.1.1 entsprechend zu ändern.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt.	B
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung	19.12.2016	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiterer Landkreis		Fachdienst Umwelt Team Wasser – Untere Wasserbehörde <u>Einwendungen</u> 1. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets auf den Flurstücken 391/2, 392/3 und 392/7 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1) im Rahmen der Bauleitplanung verletzt das Verbot des § 4 Nr. 30 der Verordnung zur Fest-	Mit dem Verfahren KLM-BP-08 werden Baugebiete innerhalb des Änderungsbereiches neu geordnet und bisher vorgesehene Nutzungsarten geändert.	H

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis		setzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow (nachfolgend WSG-VO genannt). Gemäß § 4 Nr. 30 WSG-VO ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird. Durch einen Antrag gemäß § 8 WSG-VO (im Sinne des § 52 Abs.1 Satz2 WHG) auf Befreiung vom Verbot des § 4 Nr. 30 WSG-VO kann die Einwendung überwunden werden. Zur Begründung des Antrages sind die in der Begründung des Flächennutzungsplans und der dazugehörigen Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung aufgeführten Darlegungen zusammenzufassen. Insbesondere ist auf die derzeit tatsächlich stattfindende bauliche Nutzung und deren Rechtmäßigkeit vor In-Kraft-Treten der WSG-VO einzugehen und der angedachte Ausgleich näher zu erläutern (Maßnahmen der Entsiegelung, Ziele der Sanierung bzgl. Altlastenflächen, Art der Aufforstung).	Für die Teilflächen nördlich Stahnsdorfer Damm zeigt der Vergleich mit dem Flächennutzungsplan vom 05.01.2000 (Ursprungs-FNP) bzw. mit seiner zurzeit wirksamen Fassung, dass mit der 8. FNP-Änderung zwar rund 6.700 m² zusätzliche Wohnbaufläche (auf bisher als „Wald“ dargestellten Flächen) entwickelt wird. Zugleich entwickelt werden aber auch rund 8.000 m² Wald (auf bisher als „GE“ dargestellten Flächen, im Norden des früheren Grundstücks der „Fahrzeuge-Technik-Handel (FATH) GmbH“). Die Umsetzung der Ziele der 8. FNP-Änderung wird somit in der Bilanz zu rund 1.300 m² mehr Waldfläche als bisher dargestellt führen. Der auf FNP-Ebene (und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“) neu darzustellende Wald - statt bisher „GE“ - liegt innerhalb der Fläche, die aufgrund neuer Brunnenstandorte in die TWSZ II einbezogen werden soll. Ein entsprechendes Verfahren hierzu wurde noch nicht eingeleitet. Aus Sicht der Gemeinde ist es gleichwohl sinnvoll, an dieser Stelle hinter dem im Ursprungs-FNP dargestellten Flächenumgriff zurückzubleiben und dem Trinkwasserschutz Vorrang vor baulichen Nutzungen einzuräumen. Die wegfallende Baugebietsfläche ist jedoch an anderer Stelle zu kompensieren, um dem weiterhin bestehenden Siedlungsdruck in städtebaulich vertretbaren Rahmen entsprechen zu können.	B

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Die nördlich Stahnsdorfer Damm deshalb zusätzlich vorgesehene (Wohn-)Baufläche, Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“, ist schon seit Jahrzehnten umfangreich durch bauliche Anlagen (u. a. das dreigeschossige ehemalige sog. „Ledigenwohnheim“, Gewächshäuser, weitere Nebengebäude etc.) und durch betonierte Stellplatzflächen versiegelt. Das städtebauliche Ziel „Wald“, wie es für diese Teilfläche im wirksamen FNP noch dargestellt ist, wurde bisher nicht erreicht. Es wird jetzt zugunsten einer Fortdauer der im Bestand vorhandenen baulichen Nutzung aufgegeben. Bei einer Berechnung der nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) möglichen GRZ in den jeweiligen Baugebieten ist gemäß Ursprungs-FNP (FNP 2000) bzw. seiner zurzeit wirksamen Fassung (Stand 14. Änderung) über alle Baugebiete hinweg eine Grundfläche (GR) von insgesamt ca. 150.250 m² zulässig. Mit der 8. FNP-Änderung verringert sich die mögliche GR um ca. 34.000 m², so dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine GR von noch ca. 116.220 m² festgesetzt werden kann. Es kommt demnach nicht zu einer Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO. Ein Antrag auf Befreiung vom Verbot des § 4 Nr. 30 WSG-VO wird vorbereitet und der zuständigen Stelle vorgelegt werden. Ausführliche Erläuterungen und Flächenberechnungen werden in die Begründung aufgenommen. Mit dem Verfahren KLM-FNP-08 werden Baugebiete innerhalb des Änderungsbereiches neu geordnet und bisher vorgesehene Nutzungsarten geändert.	H
noch 38	weiter Landkreis		2. Der Aussage zu Nr. 5.2.5 der Begründung bzgl. der Grünverbindung kann nicht gefolgt werden. Die Grünverbindung [Anm. Gemeinde: südlich Stahnsdorfer Damm, zwischen Fahrenheitsstraße und Dreilindener Weg] ist in der Gesamtlänge kürzer und damit in der Dimensionierung verändert.		

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung																								
			Gemäß § 4 Nr. 30 WSG-VO ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird. Die Dimensionierung der Grünflächen im Bereich südlich Stahnsdorfer Damm ist vergleichend aufzustellen und ggf. anzupassen, u. U. ist auf die geplante Grünfläche des Flurstücks 2766 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1) einzugehen [Anm. Gemeinde: Fläche östlich Dreilindener Weg und westlich geplanter Sportplatz].	Der Anteil an Grünfläche südlich Stahnsdorfer Damm wird vergleichsweise geringer, dafür entstehen eine grüne-prägte Fläche für Spiel- und Sportanlagen sowie, nördlich Stahnsdorfer Damm, mehr Waldfläche. In der Bilanzierung ergibt sich, dass mit der 8. FNP-Änderung der Anteil von als „Wald“ dargestellten Flächen im Vergleich zum Ursprungs-FNP bzw. zum FNP in seiner wirksamen Fassung um ca. 3.187 m² zunimmt, während der an Grünfläche um ca. 1.899 m² zurückgeht. Südlich Stahnsdorfer Damm wird mit der 8. Änderung statt bisher „Sondergebiet“ (SO Mode) künftig eine „Fläche für Sport- u. Sportanlagen“ dargestellt, mit einem Umfang von ca. 16.730 m². Sie wird nach Realisierung des dort beabsichtigten Sportplatzes in großen Teilen Grünstrukturen aufweisen und darüber hinaus überwiegend (von einem notwendigen Gebäude für Umkleiden etc. abgesehen) in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau ausgeführt werden. Die angesprochene Grünverbindung südlich Stahnsdorfer Damm liegt bisher im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes KLM-BP-006-c „Fashion Park“, der gegenwärtig – parallel zur 8. FNP-Änderung – mit dem Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet (Technik-Innovation-Wissenschaft)“ überplant wird. Eine Gegenüberstellung der Flächenbilanzen zu diesen beiden Bebauungsplänen ergibt folgendes Bild:	B, K																								
				<table><tr><td></td><td>B-Plan 006-c</td><td>B-Plan 006-c-3</td></tr><tr><td>Baugebiete (GE/SO)</td><td>132.267</td><td>108.460</td></tr><tr><td>Sportplatz</td><td>0</td><td>16.730</td></tr><tr><td>Grünzug</td><td>9.365</td><td>12.495</td></tr><tr><td>Wald</td><td>24.963</td><td>21.043</td></tr><tr><td>waldgeprägte Grünfl.</td><td>0</td><td>3.920</td></tr><tr><td>Straßenverkehrsfl.</td><td>18.560</td><td>22.507</td></tr><tr><td></td><td>185.155 m²</td><td>185.155 m²</td></tr></table>		B-Plan 006-c	B-Plan 006-c-3	Baugebiete (GE/SO)	132.267	108.460	Sportplatz	0	16.730	Grünzug	9.365	12.495	Wald	24.963	21.043	waldgeprägte Grünfl.	0	3.920	Straßenverkehrsfl.	18.560	22.507		185.155 m²	185.155 m²	
	B-Plan 006-c	B-Plan 006-c-3																											
Baugebiete (GE/SO)	132.267	108.460																											
Sportplatz	0	16.730																											
Grünzug	9.365	12.495																											
Wald	24.963	21.043																											
waldgeprägte Grünfl.	0	3.920																											
Straßenverkehrsfl.	18.560	22.507																											
	185.155 m²	185.155 m²																											

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<u>Fundstellen</u> WHG Wasserhaushaltsgesetz v. 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist WSG-VO Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 02], S. 34)	Erläuterungen und Flächenberechnungen werden in der Begründung ergänzt. Im Hinblick auf die zulässige Grundfläche (GR) kommt es mit der 8. FNP-Änderung zu einer Verringerung der GR im Vergleich zum wirksamen FNP. Der Verbotstatbestand des § 4 Nr. 30 WSG-VO wird im Hinblick auf die Grünbilanz nach derzeitigem Stand nicht berührt. Sachstandarddarstellung – keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiter Landkreis		weiter Fachdienst Umwelt Team Abfall/Boden – Untere Abfallwirtschaftsbehörde Keine Bedenken.	Kennntisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiter Landkreis		weiter Fachdienst Umwelt Team Abfall/Boden – Untere Bodenschutzbehörde <u>Altlasten</u> Die im Kapitel 4 unter dem Titel „Altlasten/ Kampfmittel“ aufgeführten Eintragungen 1 bis 5 werden durch die Untere Bodenschutzbehörde bestätigt. Für den Altstandort - KIW Max Reimann Kleinmachnow, ab ca. 1991 Fath GmbH; Altlastenkataster-Nr. 033869 2591 - ist anzumerken, dass auf der Grundlage eines zwischenzeitlich erarbeiteten Gutachtens ein eigenständiges	Kennntisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
				Kennntisnahme, der Hinweis wird in der weiterführenden Planung berücksichtigt	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			bodenschutzrechtliches Verfahren zur abschließenden Klärung der Schadstoffsituation in den Umweltkompartimenten Boden, Bodenluft und Grundwasser erfolgt. <u>Allgemeine Hinweise</u> Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Lassen sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden, so ist der anstehende Boden nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiter Landkreis		weiter Fachdienst Umwelt Team Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde Zur 8. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiter Landkreis		Fachdienst Kataster und Vermessung Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung) und Höhenfestpunkte (siehe Übersichtskarte/Einmessungsriß). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.	Kenntnisnahme, die Aufnahmepunkte werden in der weiteren Planung beachtet.	K
noch 38	weiter Landkreis		Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz Keine Bedenken	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis		Fachdienst Gesundheit Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) zum umweltbezogenem Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben, Stand vom 19.09.2016, wurde fachamtlich anhand vorliegender Unterlagen bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Angedacht ist, die bislang im Flächennutzungsplan beiderseits des Stahnsdorfer Damms dargestellten Nutzungsarten, vor allen gewerbliche Bauflächen und Sondergebietsfläche aufgrund geänderter Entwicklungsabsichten zusätzlich in Gewerbegebiet angrenzend Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet zu ändern.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
noch 38	weiter Landkreis		<u>Trinkwasser</u> Das Vorhaben befindet sich wie ausgeführt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow entsprechend der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 05.01.2004. Nach § 4 der Verordnung ist in der Schutzzone III verboten, " ... wenn damit vom <i>Flächennutzungsplan Kleinmachnow vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.</i>" Die Festlegungen der Verordnung haben zum Ziel, eine langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser abzusichern. Hierzu ist es erforderlich, dass ausreichend	Mit dem Verfahren KLM-FNP-08 werden Baugebiete innerhalb des Änderungsbereiches neu geordnet und bisher vorgesehene Nutzungsarten geändert. Gemäß den in der Begründung dargelegten Flächenbilanzierung kommt es mit der 8. FNP-Änderung insgesamt zu einer Verringerung der überbaubaren Grundfläche (GR) im Vergleich zum Ursprungs-FNP bzw. zum FNP in seiner wirksamen Fassung. Für die Teilflächen nördlich Stahnsdorfer Damm zeigt der Vergleich mit dem Flächennutzungsplan vom 05.01.2000 (Ursprungs-FNP) bzw. mit seiner zurzeit wirksamen Fassung, dass mit der 8. FNP-Änderung zwar rund 6.700 m²	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Flächen für die Grundwasserneubildung zu Verfügung stehen. Dies gilt auch insbesondere im Hinblick auf den Anstieg des Wasserbedarfs von Kleinmachnow durch wachsende Einwohnerzahlen. Nach Sichtung der Unterlagen werden Flächen in die Planung einbezogen, die bisher teilweise unbebaut waren und Flächen werden umgewidmet. Dies ist in Bezug auf die Versiegelung nach den Festlegungen o.g. Verordnung zu prüfen.	zusätzliche Wohnbaufläche (auf bisher als „Wald“ dargestellten Flächen) entwickelt wird. Zugleich entwickelt werden aber auch rund 8.000 m² Wald (auf bisher als „GE“ dargestellten Flächen, im Norden des früheren Grundstücks der „Fahrzeuge-Technik-Handel (FATH) GmbH“). Die Umsetzung der Ziele der 8. FNP-Änderung wird somit in der Bilanz zu rund 1.300 m² mehr Waldfläche als bisher dargestellt führen. Der auf FNP-Ebene (und im Rahmen der Aufstellung des B-Planes KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“) neu darzustellende Wald liegt innerhalb einer Fläche, die aufgrund neuer Brunnenstandorte in die TWSZ II einbezogen werden soll. Aus Sicht der Gemeinde ist es deshalb sinnvoll, an dieser Stelle schon jetzt hinter dem im Ursprungs-FNP dargestellten Flächenumfang zurückzubleiben und dem Trinkwasserschutz Vorrang vor baulichen Nutzungen einzuräumen. Die wegfallende Baugebietsfläche ist jedoch an anderer Stelle zu kompensieren, um dem weiterhin bestehenden Siedlungsdruck in städtebaulich vertretbaren Rahmen entsprechen zu können. Die nördlich Stahnsdorfer Damm deshalb zusätzlich vorgesehene (Wohn-)Baufläche, Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“, ist schon seit Jahrzehnten umfangreich durch bauliche Anlagen (u. a. das dreigeschossige ehemalige sog. „Ledigenwohnheim“, Gewächshäuser, weitere Nebengebäude etc.) und durch betonierte Stellplatzflächen versiegelt. Das städtebauliche Ziel „Wald“, wie es für diese Teilfläche im wirksamen FNP noch dargestellt ist, wurde bisher nicht erreicht. Es wird jetzt zugunsten einer Fortdauer der im Bestand vorhandenen baulichen Nutzung aufgegeben. Die Flächen im Bereich der 8. FNP-Änderung stehen auf Grund der genannten Versiegelung einer Grundwasser-	

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis		<u>Boden</u> Im Plangebiet sind, wie im Absatz 4, Altlasten/ Kampfmittel, der Begründung aufgeführt, mehrere Altlastenflächen vorhanden. Es ist die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zu beachten. Eine Beurteilung, inwieweit eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes Mensch ausgeschlossen werden kann, ist aufgrund fehlender Untersuchungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. <u>Lärm</u> Im Abschnitt 4 unter dem Stichpunkt Verkehrsflächen wird wie folgt ausgeführt: „Westlich grenzt außerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung die Trasse der BAB A 115 an. Nach Hinweis des Landesbetriebe Straßenwesen, Dienststelle Stolpe vom 22.06.2016 wird die Ausweisung von Wohnflächen im vorgesehenen Abstand zur Bundesautobahn kritisch gesehen.“ Dies wird aus gesundheitlicher Sicht mitgetragen. Zur Beurteilung sind daher eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Verkehrsprognose beizubringen. Im Verfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich.	neubildung nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Mit der 8. FNP-Änderung wird sich diese Situation in der Gesamtbilanz eher verbessern. Kenntnisnahme, die Altlastenflächen sind in der Planzeichnung dargestellt und wurden so vom Landkreis, Untere Bodenschutzbehörde bestätigt. Die weitere Umgehensweise mit Altlasten bei Umsetzung der Planung ist in den nachgeordneten Verfahren zu klären.	B
noch 38	weiter Landkreis		Im Abschnitt 4 unter dem Stichpunkt Verkehrsflächen wird wie folgt ausgeführt: „Westlich grenzt außerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung die Trasse der BAB A 115 an. Nach Hinweis des Landesbetriebe Straßenwesen, Dienststelle Stolpe vom 22.06.2016 wird die Ausweisung von Wohnflächen im vorgesehenen Abstand zur Bundesautobahn kritisch gesehen.“ Dies wird aus gesundheitlicher Sicht mitgetragen. Zur Beurteilung sind daher eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Verkehrsprognose beizubringen. Im Verfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich.	Schalltechnische Untersuchungen für den Bereich der 8. FNP-Änderung wurden im Zusammenhang mit den Bebauungsplan-Verfahren – KLM-BP-006-c-3 "TIW-Gebiet (Technik-Innovation-Wissenschaft)", – KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“, – KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ und – KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“) erstellt oder werden im Rahmen dieser verbindlichen Bauleitplanungen erarbeitet bzw. vervollständigt. Für die als GE dargestellten Flächen wurden auf Grundlage der Untersuchung nach der Methode der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 Emissionskontingente als flächenbezogene Schalleistungspegel bestimmt, nach denen die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen gewährleistet wird. Die Emissionskontingente sind in den jeweiligen Bebauungsplänen festzusetzen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 006-c-3, südlich Stahnsdorfer Damm, soll zum Schutz vor Verkehrslärm der BAB A 115 festgesetzt werden, dass entlang des Dreiländner Weges und der westlich dahinterliegenden	B

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				genden Autobahn die der Lärmquelle zugewandten Außenbauteile von Büro- und ähnlichen Räumen mit einem erforderlichen Schalldämmmaß von 40 db(A) (DIN 4109) auszustatten sind. In den weiteren Bebauungsplänen, insbesondere nördlich Stahnsdorfer Damm, werden entsprechende Festsetzungen vorzusehen sein. Die schalltechnische Untersuchung für die B-Plan-Gebiete 006-c-5, 006-e und 006-f, Stand 02/2017 kommt zu dem Ergebnis, dass – abgesehen vom „GE“ nördlich Stahnsdorfer Damm – durch die Immissionen jedenfalls die Schwellen der Erheblichkeit laut Rechtsprechung nicht überschritten werden. Der anstehende Lärmkonflikt ist somit im Bauleitplanverfahren zu lösen, indem ein geeignetes Schallschutzkonzept erarbeitet wird. Dazu notwendige Maßnahmen, einerseits durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen (zu geschlossener Bauweise, zur zeitlichen Abfolge der Bebauung auf GE-, M- und WA-Flächen etc., zu schalloptimierter Grundrissgestaltung i. V. m. geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster), andererseits durch verkehrliche Maßnahmen (wie Tempo-30 auf dem Stahnsdorfer Damm etc.) sind in nachfolgenden Verfahren sicherzustellen. Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung werden in die Begründung aufgenommen. Den Darstellungen des FNP stehen keine Immissionsbelege entgegen, die auf der Ebene nachfolgender (Bauleitplan-)Verfahren nicht zu lösen wären.	
noch 38	weiter Landkreis		Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde <u>Baudenkmalschutz</u> Mit dem Datum von 07.11.2016 wurde durch das BLDAM	Die Bezeichnung der Denkmallisten-Position wird einschließlich der Hinweise in die Begründung aufgenommen.	B

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			die Listenposition und damit der Schutzzumfang der Denkmallistenposition „Bosch-Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkeinfahrt“ wie nachfolgend präzisiert und erweitert. Sie lautet nun: <i>„Bosch-Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkeinfahrt, Pförtnerhaus und Wagenunterstand“.</i> Es wird angeregt, diese Formulierung in der Planbegründung zum Bebauungsplan aufzunehmen und in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Hingewiesen wird: Denkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Denkmale und deren näheren Umgebung unterliegen den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes.	men. Auf eine Darstellung von Baudenkmale in der Planzeichnung des FNP im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Planes verzichtet.	
noch 38	weiter Landkreis		<u>Bodendenkmalschutz</u> In den uns übermittelten Unterlagen zur 8. Änderung des FNP KLM-FNP-08 beiderseits des Stahnsdorfer Damms sind die Belange des Bodendenkmalschutzes ausreichend berücksichtigt. Es wird empfohlen, folgenden Hinweis zum Bodendenkmalschutz in die Unterlagen mit aufzunehmen: Das Plangebiet befindet sich am Standort der ehemaligen Bosch-Werke, deren Überreste sich im Boden erhalten haben. Es ist geplant, einen Teil dieser Strukturen und Baureste in die Liste der Bodendenkmale aufzunehmen.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen	B
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	28.11.2016	Zu der uns übergebenen Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK)	21.12.2016	Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer wird im vorliegenden Nutzungskonzept die vorhandene Gewerbefläche um rund 4 ha durch Wohnnutzung und durch Sport sowie Freizeitnutzung um etwa 1,5 ha reduziert. In Kleinmachnow existiert eine große Nachfrage nach kleinteiligen, gewerblichen Flächen für den regionalen Bedarf. Aufgrund der Lage, Struktur und Vornutzung sollten	Sachstandsdarstellung – keine Abwägung erforderlich	K
				Der gewerbliche Schwerpunkt mit seiner hohen Lagegunst wird im Rahmen der 8. Änderung für die Flächen südlich und nördlich Stahnsdorfer Damm beibehalten. Gleichzeitig	N

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
42			die bisher für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen auch weiterhin vollständig für die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Unternehmen aus der Region zur Verfügung stehen. Beim vorliegenden neuen Nutzungskonzept mit zwei Wohnungsbauflächen sowie zwei Mischgebietsflächen sind aufgrund zu erwartender Immissionen für den gewerblichen Bereich Nutzungskonflikte zu erwarten. Nachteilig ist somit nicht nur die deutliche Reduzierung des zukünftigen Flächenangebotes, sondern auch eine Beeinträchtigung der Unternehmen auf den verbleibenden Flächen durch die Wohnnutzung.	wird auf Teilflächen der akute Bedarf an Wohnraum gemindert. Nördlich Stahnsdorfer Damm werden Gewerbeflächen zugunsten von Wohn- und Mischgebietsflächen reduziert. Demgegenüber werden südlich Stahnsdorfer Damm Sondergebietsflächen mit der einschränkenden Zweckbestimmung Mode den gewerblich zu nutzenden Flächen beigestellt. In der Bilanz werden durch diese Planänderungen insgesamt rd. 3.300 m² weniger Gewerbefläche dargestellt als im wirksamen FNP. Das ist deutlich weniger als von der IHK befürchtet und vor dem Hintergrund der Gesamtgröße der gewerblichen nutzbaren Bauflächen östlich der BAB A 115, aber auch westlich, im Bereich des Europarc Dreilinden vertretbar. Der FNP berücksichtigt den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch entsprechende Festsetzungen Vorsorge getroffen, dass die gebotenen Schutzansprüche der jeweiligen Flächennutzungen im Hinblick auf den Immissionschutz gewahrt werden. Dies erfolgt durch Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln. Es erfolgt auch durch Vorgaben zur Bauweise und zur Stellung der baulichen Anlagen, wodurch insbesondere Lärmimmissionen auf die Wohnbauflächen vorgebeugt werden soll. Gemäß dem regionalen Sportentwicklungskonzept Teltow - Kleinmachnow - Stahnsdorf fehlen im Gemeindegebiet vor allem offene Sportplätze, die nicht durch unmittelbar angrenzende schutzwürdige Nutzungen zu stark eingeschränkt werden. Daher bietet sich die Vorhaltung einer Fläche innerhalb vorrangig gewerblicher Nutzungen an. Im Rahmen der 8. FNP-Änderung wird der gewerbliche Schwerpunkt für die Flächen südlich und nördlich Stahnsdorfer Damm beibehalten. Gleichzeitig wird auf Teilflächen dazu beigetragen, dass dem akuten Bedarf an Sportflächen entsprochen werden kann.	N

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
42			Im Flächennutzungsplan (FNP) endet der Stahnsdorfer Damm auf der östlichen Seite als Sackgasse in einer Waldfläche und im Europarc Dreilinden wird er als Grünfläche ausgewiesen. Die heutige Straße führt über eine Brücke in den Europarc Dreilinden und erschließt die dort anliegenden Grundstücke. Die geplante Ausweisung mit der Aufgabe der Straße und der Autobahnbrücke im FNP ist nicht nachvollziehbar.	Nach der Darstellungssystematik des FNP werden nur überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen als Verkehrsflächen dargestellt. Alle übrigen, nicht in diese Kategorie einzuordnenden Straßen werden den jeweils angrenzenden Nutzungen zugeordnet. Auch der Stahnsdorfer Damm wurde und wird nicht als überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt sondern bleibt den jeweils angrenzenden Nutzungen zugeordnet. Dies impliziert weder eine Aufgabe der Straße noch der Brücke über die BAB A 115. Beide werden auch zukünftig erhalten bleiben, sie sind für die Erreichbarkeit der Gewerbegebiete notwendig und nicht verzichtbar.	K
42			Wir begrüßen die Veränderung der Planung durch die Umnutzung der Fläche Sondergebiet Modezentrum in die Kategorie GE, da hier nun Flächen für ein breiteres gewerbliches Spektrum zur Verfügung stehen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB)	22.11.2016	Ziel der Änderung ist es, gewerbliche Bauflächen und Sondergebietsflächen aufgrund geänderter Entwicklungsabsichten anzupassen. Angestrebt ist es weiterhin, die Voraussetzungen für Wohnungsbau, insbesondere für ältere Menschen, junge Familien und Haushalte mit geringem Einkommen zu schaffen. Gewerbliche Flächen sollen beibehalten werden. Aufgrund der städtebaulich neu formulierten Ziele, in Verbindung mit der Erweiterung des Änderungsbereiches ergeben sich, beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich keine Bedenken. Die Belange des Handels werden nicht berührt.	keine Bedenken, keine Abwägung erforderlich	K
44	MWA Märkische Wasser- und Abwasser GmbH	17.11.2016	Mit Ihrem Schreiben vom 10.11.2016 informierten Sie uns über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow KLM-FNP-08 für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm, welcher wir grundsätzlich zustimmen. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
				Sachstandarddarstellung	

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			(WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmarkische Wasser- und Abwasser GmbH. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung ist über die im Stahnsdorfer Damm vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen möglich. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Auszügen aus den Bestandsplänen. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Eventuell sind Auswechslungen und Neuverlegungen von Trink- und Schmutzwasserleitungen erforderlich. Der Feuerlöschgrundbedarf ist abgesichert.		K
noch 44	weiter MWA GmbH		Der WAZV beabsichtigt, im Bereich des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-08 eine weitere Wasserwerksausgangsleitung DN 250 zwischen dem Wasserwerk Kleinmachnow und dem Gewerbegebiet Dreilinden zu verlegen. Dieses ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet	K
			Die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes KLM-FNP-08 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und in der weiterführenden Planung beachtet	B
noch 44	weiter MWA GmbH		Gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Kleinmachnow vom 05.01.2004 liegt der geplante Bereich in der Trinkwasserschutzzone III.	Kenntnisnahme keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Wir unterstützen die Ausweisung des nördlichen Bereiches des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-08 als Flächen für Wald, da dieser zukünftig als Trinkwasserschutzone II gesichert werden soll. Wir bitten darauf zu achten, dass nicht mehr Flächen versiegelt werden als bisher, damit auch künftig die Grundwasserneubildung für das Wasserwerk Kleinmachnow gewährleistet bleibt. Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Die Hinweise aus unserem Schreiben vom 07.07.2016 behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querrenden Trinkwasseranschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Ar-	Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung beachtet – keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung beachtet – keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet – keine Abwägung erforderlich Die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet – keine Abwägung erforderlich	K K K K K
noch 44	weiter MWA GmbH				
noch 44	weiter MWA GmbH				

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			maturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.		
45	e.dis AG	16.11.2016	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.11.2016 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich	K
46	NBB Netzgesellschaft	22.11.2016	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und In Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der (...) EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (...). Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Oberdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in Jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiterführenden Planungen beachtet.	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 46	weiter NBB Netzgesellschaft		Maßstabsgenauigkeit: Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 Im Flächennutzungsplan festzusetzen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
51	Polizeipräsidium Land Brandenburg	28.11.2016	Durch die Änderung des FNP werden die Belange der Polizei nicht berührt. Unsere Stellungnahme vom 13.06.2016 bleibt bestehen.	Keine Bedenken, keine Abwägung erforderlich	K
56	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	14.12.2016	Ergänzend zu den Hinweisen in unserer Stellungnahme vom 27.06.2016 möchten wir auf folgenden artenschutzfachlichen Belang hinweisen und um Berücksichtigung bitten: Auf dem ehemaligen „FATH-Gelände“ östlich der BAB 115 und nördlich des Stolper Weges befindet sich ein Betonbecken mit schrägen Wänden, welches ehemals als Feuerlösch- und Schwimmbecken genutzt wurde. Dieses Gewässer wird seit vielen Jahren von Erdkröten und Grasfröschen als Laichgewässer genutzt. Es ist das einzige Laichgewässer in diesem Gebiet östlich der Bundesautobahn mit Wald- und Wiesenflächen. Als Reproduktionsstätte geschützter Arten, darf es nicht ohne Ersatz zerstört werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung – hier: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ - wurden für die Flächen nördlich Stahnsdorfer Damm faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen zur weiteren artenschutzrechtlichen Beurteilung erfolgten zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Holz bewohnende Käfer. Daraus werden in der weiteren Planung Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG benannt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Gemäß den Untersuchungen im Zeitraum Frühjahr/Sommer 2016 wurden im Gebiet nördlich Stahnsdorfer	H

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Damm keine Laichgewässer für Amphibien aufgefunden. Auch außerhalb des Untersuchungsgebietes sind danach geeignete Standgewässer nicht zu finden. Als Sommer- und Überwinterungsgebiet ist das Plangebiet nur bedingt geeignet, da es eine große Distanz zu geeigneten Laichgewässern sowie einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Am 25.06 2016 wurde in den Abendstunden eine adulte weibliche Erdkröte bei der Nahrungssuche beobachtet. Kleingewässer zum Laichen müssten entsprechend obiger Beschreibung demnach in den Gärten der angrenzenden Einfamilienhaussiedlung liegen. Hinsichtlich des erwähnten Gewässers auf dem zuletzt von der früheren Firma „Fahrzeuge-Technik-Handel (FATH) GmbH“ genutzten Gelände erfolgt eine nochmalige Überprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
63	Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Bereich Stadtentwicklung	13.12.2016	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zur 8. FNP-Änderung.	Kenntnisnahme, Keine Abwägung erforderlich	K
64	Gemeinde Stahnsdorf Der Bürgermeister SB Bauleitplanung	13.12.2016	Durch den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange und eigene städtebaulichen Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme, Keine Abwägung erforderlich	K
65	Stadt Teltow, Der Bürgermeister	15.11.2016	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme, Keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen beiderseits des Stahnsdorfer Damms)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 10.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
67	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	05.12.2016	Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen und Rücksprache mit unserem örtlichen Jagdverband Potsdam möchten wir Ihnen die beiliegende Stellungnahme bekräftigen und uns dieser anschließen.		
67	<i>weiter</i> Landesjagdverband		Stellungnahme der Jägerschaft Bäketal: Das bezeichnete Gelände ist seit Jahrzehnten sich selbst überlassen. Insbesondere für das weitreichende Gelände nördlich des Stahnsdorfer Damms, ehem. KIW Max Reimann mit seinen Ruinen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort im Laufe der Zeit geschützte Tiere niedergelassen haben (z.B. Greifvögel, Fledermäuse, Hornissen, Hummeln). Dies gilt es unbedingt aufzuklären! Bei Bestätigung sollte dann vor Baubeginn geeignete Alternativplätze (Fledermaus- und Hornissenkästen sowie Vogelkästen In ausreichender Stückzahl!) in der Umgebung auf gehangen werden und den Tieren Unterschlupf zu bieten und das Überleben Ihrer Art zu garantieren. Zur Erhaltung der Fauna und als Nahrungsgrundlage der Bienen/Insekten sollten nach Abschluss der Baumaßnahme zusätzlich Bäume (z.B. Bienenbäume) angepflanzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – hier insbesondere: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ - werden artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und die darin ggf. vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Dies impliziert Maßnahmen im Hinblick auf den Fledermausschutz und den Vogelschutz, wie die Schaffung von Ersatzniststätten. Auch die Schaffung von Ersatznistkästen für Hornissen ist bei Bedarf möglich und wird im B-Plan-Verfahren geregelt. Der Flächennutzungsplan trifft keine Anpflanzgebote. Auch diese werden aber in der weiteren Planung beachtet.	H